



Brüssel, den 18. Februar 2019
(OR. en)

6355/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0169(COD)

ENV 137
SAN 79
CONSUM 56
AGRI 81
CODEC 386

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9498/18 + ADD 1 - COM(2018) 337 final + Annex

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung
- Orientierungsaussprache

1. Im Hinblick auf die Tagung des Rates "Umwelt" am 5. März 2019 hat der Vorsitz einen Hintergrundvermerk mit Fragen ausgearbeitet, an denen sich die Debatte orientieren soll.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die Fragen (siehe Anlage) zur Kenntnis zu nehmen und sie an den Rat weiterzuleiten.
3. Der Vorsitz ersucht die Delegationen, nach Möglichkeit vor der Ratstagung schriftliche Antworten zu übermitteln.

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung
- Orientierungsaussprache -**

Hintergrundvermerk des Vorsitzes mit Fragen für die Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung wurde am 28. Mai 2018 als Teil der angekündigten Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft angenommen. Der Vorschlag soll im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und als wichtiges, noch fehlendes Instrument für ein integriertes Wassermanagement zur Linderung der Wasserknappheit in der EU beitragen und gewährleisten, dass die Wasserressourcen Europas effizienter genutzt werden.

Europas Süßwasservorkommen stehen durch das Missverhältnis zwischen der stetig steigenden Nachfrage nach Wasserressourcen und ihrer begrenzten Verfügbarkeit in der EU immer mehr unter Druck. Zunehmende Wasserknappheit aufgrund übermäßiger Entnahme – hauptsächlich für Bewässerungszwecke, aber auch für die industrielle Nutzung und städtische Entwicklung – ist eine der größten Bedrohungen für die EU-Wirtschaft und ihre ökologischen Grundlagen; zugleich ist die Verfügbarkeit von Wasser guter Qualität für die Gesellschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung.

Schon jetzt ist mehr als ein Drittel des EU-Gebiets ganzjährig von Wasserknappheit betroffen; durch den Klimawandel und die damit einhergehenden Veränderungen dürfte sich das Problem noch verschärfen. Diese Entwicklung wird sich aller Voraussicht nach fortsetzen und im Laufe des 21. Jahrhunderts den Großteil Europas betreffen, wobei bis 2050 mit einer Verschärfung akuten Wassermangels um 40-80 % zu rechnen ist.

Die Wiederverwendung von Wasser aus städtischen Kläranlagen bietet eine zuverlässige alternative Wasserversorgung für verschiedene Zwecke, nicht zuletzt die landwirtschaftliche Bewässerung, die das größte Potenzial für eine verstärkte Nutzung von wiederaufbereitetem Wasser hat. Die Praxis, Wasser wiederzuverwenden, verlängert den Wasserlebenszyklus und trägt damit zur Erhaltung der Wasserressourcen bei, was den Zielen der Kreislaufwirtschaft entspricht. Derzeit wird das Potenzial, das Verfahren zur Wasserwiederverwendung bieten, bei weitem nicht ausgeschöpft, wobei sich die Verfahren von einem Mitgliedstaat zum anderen stark unterscheiden.

Mit dem Vorschlag sollen harmonisierte Mindestqualitätsanforderungen an die sichere Wiederverwendung von städtischem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung festgelegt werden, wo immer dies sinnvoll und kosteneffizient ist, und sollen zugleich die öffentliche Gesundheit und die Umwelt geschützt werden. Durch die Festlegung EU-weit geltender Mindestanforderungen sollen gleiche Ausgangsbedingungen für die Akteure, die Wasser aufbereiten und zur Verfügung stellen, und für die Landwirte geschaffen werden. So entstehen neue Anreize für technologische Innovationen und Unternehmenschancen.

Darüber hinaus umfasst der Vorschlag Folgendes:

- Harmonisierte Mindestanforderungen an die Überwachung an der Stelle der Einhaltung, d. h. am Auslass der Anlage, in der das Abwasser für die Wiederverwendung weiterbehandelt wird (der Aufbereitungsanlage); insbesondere Anforderungen an die Häufigkeit der Überwachung in Bezug auf die einzelnen Qualitätsparameter sowie Anforderungen an die Validierung des Systems.
- Vorschriften für das Risikomanagement mit dem Ziel, mögliche weitere Gesundheits- und Umweltrisiken im Zusammenhang mit dem konkreten Gebiet, in dem die Aufbereitungsanlage ihren Betrieb aufnehmen soll, zu erkennen und anzugehen.
- Ein Genehmigungsverfahren, bei dem der Betreiber der Aufbereitungsanlage eine Genehmigung der zuständigen Behörden einholen muss, um Abwasser zur sicheren Wiederverwendung zur Verfügung zu stellen.
- Bestimmungen zur Transparenz, nach denen wichtige Informationen über Projekte zur Wasserwiederverwendung öffentlich zugänglich gemacht werden müssen.

II. DERZEITIGER STAND

Die Gruppe "Umwelt" hat den Vorschlag der Kommission und die dazugehörige Folgenabschätzung in vier halbtägigen Sitzungen geprüft. Die wichtigsten politischen Fragen, die aus den Beratungen hervorgegangen sind, waren, welches Maß an Flexibilität das EU-Instrument den Mitgliedstaaten einräumen soll und wie strikt die harmonisierten Mindestnormen für die Qualität von aufbereitetem Wasser sein sollen.

Den Delegationen ist bewusst, dass Wasserknappheit ein wichtiges Problem ist, das angegangen werden muss; bei der Wasserwiederverwendung verfolgen die Mitgliedstaaten jedoch unterschiedliche Ansätze. Diejenigen, die bereits Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung nutzen, befürchten, die vorgeschlagene Verordnung werde beträchtliche Veränderungen der bereits bestehenden einzelstaatlichen Systeme erfordern, und möchten ein flexibles EU-Instrument, das den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten entgegenkommt. Andere, für die Wasserknappheit kein unmittelbares Problem darstellt und die nicht beabsichtigen, in naher Zukunft Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung zu nutzen, würden es vorziehen, sich nicht an der Anwendung der Verordnung zu beteiligen (Opt-out), um einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (etwa durch die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen) zu vermeiden. Darüber hinaus wurde die Frage erörtert, wie ein hohes Sicherheitsniveau für Agrarerzeugnisse, die mit aufbereitetem Abwasser bewässert wurden, im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleistet werden kann, ohne den Behörden der Mitgliedstaaten, den Betreibern und den Nutzern überverhältnismäßig hohe Kosten aufzubürden, und es wurde betont, dass die jeweilige Verantwortung der verschiedenen an der Wasseraufbereitung beteiligten Akteure eindeutig festgelegt werden müsse.

Das Europäische Parlament hat Frau Simona Bonafè (S&D) zur Berichterstatterin des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) ernannt. Der Bericht wurde am 22. Januar 2019 vom ENVI-Ausschuss angenommen; er enthält 68 Änderungsanträge.

Vor diesem Hintergrund werden die Ministerinnen und Minister ersucht, auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 5. März 2019 eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag zu führen. Der Vorsitz hat zwei Fragen formuliert, an denen sich die Debatte orientieren soll.

III. FRAGEN AN DIE MINISTERINNEN UND MINISTER

1. *Wie könnte angesichts der Herausforderung, die sich für Europa aufgrund der zunehmenden Wasserknappheit stellt, die Annahme harmonisierter EU-Vorschriften die Wiederverwendung von Wasser fördern und den Übergang zu einer effizienteren Wasserbewirtschaftung unterstützen, es zugleich aber dem Markt überlassen, zu bestimmen, wo ein beträchtliches Potenzial für die Nachfrage nach Wasserwiederverwendung besteht?*

2. *Sind Sie der Auffassung, dass die vorgeschlagenen harmonisierten EU-Mindestanforderungen für die Qualität von aufbereitetem Wasser und für die Überwachung, kombiniert mit Risikomanagement- und Genehmigungsverfahren auf lokaler Ebene, das richtige Gleichgewicht zwischen einem hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveau und dem freien Verkehr von sicheren landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die mit aufbereitetem Wasser bewässert wurden, im Binnenmarkt gewährleisten?*
